

Einwohnergemeinde Rubigen

Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ Konzeptbeschrieb

Das Genehmigungsexemplar vom 5. Juni 2012

Der Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ besteht aus:

- Konzeptbeschrieb mit Massnahmenblättern
- Richtplankarte „Räumliche Gesamtentwicklung“

Zudem gilt der Richtplan:

- Ökologische Vernetzung und Landschaft 2011



Panorama
AG für Raumplanung Architektur Landschaft
Münzrain 10, 3005 Bern
www.panorama-ag.ch

Inhaltsverzeichnis

Bedeutung und Stellung des Richtplans „Räumliche Gesamtentwicklung“	3
Zeitspanne	4
Stand der Koordination	4
Teil 1 - Konzeptbeschrieb	5
K1 Leitsätze	5
K2 Siedlungsentwicklung Wohnen - Arbeiten	7
K3 Attraktivierung Ortskern	23
K4 Wanderwege und Naherholung	25
K5 Natur und Landschaft	27
K6 Verkehr	30
Teil 2 - Richtplankarte „Räumliche Gesamtentwicklung“	33
Teil 3 - Verfahren	34
Anhang auf CD	42
Genehmigungsvermerke	43

Bedeutung und Stellung des Richtplans „Räumliche Gesamtentwicklung“

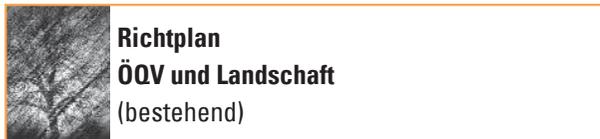
Behördenverbindlich



Der Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ bildet die Vision über die räumliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebiets



Behördenverbindlich



Aufgrund des Richtplans „Räumliche Gesamtentwicklung“ werden - wo nötig - neue Richtpläne resp. bestehende überarbeitet



Grundeigentümer/
allgemeinverbindlich



Der Zonenplan und das Baureglement setzen den allgemeinverbindlichen Rahmen für die Entwicklung und den Schutz. Diese Instrumente sind parzellenscharf und werden von der Bevölkerung beschlossen.

Siedlung (Dorf) und Landschaft (Land) sind in stetem Wandel. Das eine greift in das andere und bildet durch dieses Zusammenwirken das Fundament für einen abwechslungsreichen Lebensraum Rubigen.

Der Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ bildet die Grundlage für alle strategischen raumrelevanten Handlungen im gesamten Gemeindegebiet. Er ist für Behörden und Verwaltung bindend, enthält jedoch keine parzellenscharfen Aussagen. Der Richtplan bildet die Grundlage zur Überarbeitung von Richt- und Nutzungsplänen und liefert Ideen zu deren Umsetzung. So zeigt er beispielsweise auf, wo die Siedlung wachsen kann, setzt aber im Gegenzug auch Siedlungsbegrenzungen zu wertvollen Landschaften.

Der Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ besteht aus:

- Konzeptbeschreibung mit Massnahmenblättern
- Richtplankarte „Räumliche Gesamtentwicklung“

Der Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ ist ein vorausschauendes Instrument. Er kann an neue Bedürfnisse und Trends angepasst werden. In diesem Sinne ist der Richtplan eine konsolidierte Zielvorstellung, welche sich etappenweise umsetzen lässt. Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) Anpassungen vornehmen. Er berücksichtigt bei Änderungen jedoch immer die Auswirkungen auf das Gesamtsystem „Raum“.

Neben dem Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ gilt für den Themenbereich Landschaft der bestehende Richtplan „Ökologische Vernetzung und Landschaft 2011“.

Die bestehenden alten Richtpläne „Verkehrsrichtplan 1992“ und „Strassenraum-Gestaltungsrichtplan Worbstrasse/Hüsi 1992“ werden aufgehoben. Nach einem Controlling beider Pläne werden die wichtigen und weiterhin aktuellen Inhalte in den Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ überführt und aufeinander abgestimmt.

Zeitspanne

Die Massnahmen sind im Konzeptbeschrieb detailliert beschrieben. Die Prioritäten sind festgelegt und umfassen folgende Zeitspannen:

kurzfristig (k):	1 - 5	Jahre
mittelfristig (m):	5 - 15	Jahre
langfristig (l):	ab 15	Jahre

Stand der Koordination

Der Stand der Koordination zeigt, wie weit die Koordination der Massnahmen bereits fortgeschritten ist:

Vororientierung (v):	Massnahmen, welche als Vororientierung eingestuft sind, zeigen raumwirksame Tätigkeiten auf, die sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können.
Zwischenergebnis (z):	Massnahmen, welche als Zwischenergebnis eingestuft sind, betreffen raumwirksame Tätigkeiten, die noch nicht aufeinander abgestimmt sind. Sie zeigen auf, was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann.
Festsetzung (f):	Bei Massnahmen, welche als Festsetzung eingestuft sind, sind die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt.

Teil 1 - Konzeptbeschrieb

K1 Leitsätze

Leitsatz 1: Rubigen bewahrt und fördert die Stärken der Wohngemeinde

Rubigen besitzt eine ausgezeichnete Wohnqualität durch seine Lage, die Schönheit und Vielfalt der Landschaft, die verschiedenartigen Weiler respektive Hofgruppen, die Nähe zur Stadt Bern, die gute Verkehrserschliessung, die attraktiven Naherholungsangebote, die Zusammensetzung der Bevölkerung, die intakte Landwirtschaft und die gute bestehende Infrastruktur.

Leitsatz 2: Rubigen bewahrt und fördert die Qualität der Landschaft als Erholungsraum für Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die Landschaft ist ein wichtiger Standortfaktor für Rubigen, für den es sich zu investieren lohnt. Durch einen schonenden Umgang mit dem Landschaftsbild, durch den Schutz der Naherholungsgebiete sowie durch Renaturierungsprojekte wird die Landschaft erhalten und weiterentwickelt. Dadurch wird der Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere aufgewertet und die Artenvielfalt gefördert.

Leitsatz 3: Rubigen fördert qualitatives Wachstum in Verantwortung für Umwelt, Gesellschaft und Kultur

Massvolles und sorgfältiges Schaffen von neuen Wohnzonen an attraktiven und weitgehend erschlossenen Standorten sowie optimale Infrastruktur bietet den Einwohnerinnen und Einwohnern hohe Lebensqualität. Verdichten bestehender Zonen, Entwicklung eines Dorfzentrums beim Bahnhofgebiet. Bereitstellung von alters- und behindertengerechten Wohnungen sowie Voraussetzungen für die Entstehung zusätzlicher Arbeitsplätze sind zu schaffen. Infrastruktur, bestehend aus Dorfrestaurant, Arztpraxen und Einkaufsmöglichkeiten, wird gefördert. Gute Rahmenbedingungen tragen dazu bei, dass die Landwirtschaft produktiv bleiben kann.

Leitsatz 4: Rubigen positioniert und entwickelt sich im Rahmen der Region und Agglomeration Bern

Rubigen kommt regional die Funktion einer attraktiven Wohngemeinde und eines grossräumigen Erholungsraumes zu. Sie liegt gut erschlossen an der Hauptverkehrsachse Bern-Thun. Durch Schaffen und Erhalten von einwohnergerechten Angeboten und Dienstleistungen steigert Rubigen die Standortattraktivität.

Leitsatz 5: Rubigen fördert die Identität der Gesamtgemeinde und der einzelnen Weiler

Durch Einbezug der Bevölkerung und geeignete Planungsmassnahmen werden die Identität der Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrer Wohngemeinde sowie der Zusammenhalt untereinander und mit den Behörden gefördert.

Leitsatz 6: Rubigen fördert eine nachhaltige Verkehrsentwicklung

Zur Sicherung einer hohen Wohnqualität fördert die Gemeinde Rubigen die nachhaltige Entwicklung des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs. Sie strebt die Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden sowie die optimale Einbindung in den öffentlichen Verkehr an. Die Lärmbelastung soll reduziert werden. Die Zusammenarbeit mit der Regionalkonferenz Bern Mittelland (RKBM) ist etabliert.

Leitsatz 7: Rubigen fördert und entwickelt das Angebot für Kultur, Freizeit und Sport

Attraktive, öffentlich genutzte Aufenthalts- und Spielplätze verstärken das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Gemeinde und vermitteln Rubigen ein schönes Dorfbild. Gemeinsam Erlebtes und Erarbeitetes veranlasst zu Behutsamkeit und Rücksicht im Umgang mit Mitmenschen. Kultur, Spiel und Sport sind als Prävention gegen Gewalt und Drogenmissbrauch zu fördern. „Fête de la Musique“ und „Schweiz bewegt“ sind etablierte Anlässe.

Leitsatz 8: Rubigen schont die Umwelt durch nachhaltige Energienutzung

Die Behörden und die Verwaltung setzen anspruchsvolle Massstäbe, um die Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen zu sichern. Rubigen baut nach ökologischen und ökonomischen Prinzipien und fördert die Nutzung von erneuerbaren Energien.

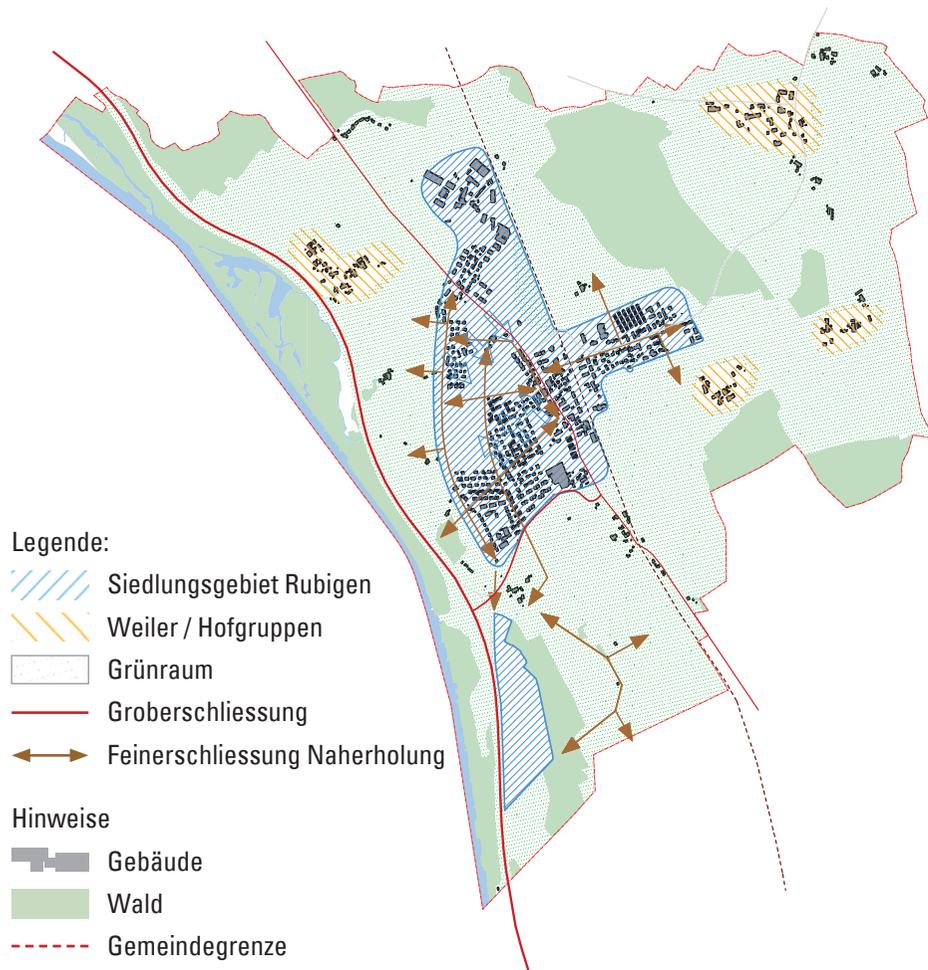
Leitsatz 9: Rubigen setzt ihre Mittel dort ein, wo sie für ihre Ziele die beste Wirkung entfalten

Rubigen setzt Prioritäten, berücksichtigt dabei Argumente aus gemeindespezifischer Sicht.

K2 Siedlungsentwicklung Wohnen - Arbeiten

Rubigen ist Teil der Region Bern

Der Kanton will mit gezielten planerischen Massnahmen und Investitionen die Region Bern-Mittelland als Wirtschaftsmotor stärken. Rubigen ist Teil dieser Region und kann insbesondere durch attraktive Wohn- und Arbeitsstandorte an gut erschlossenen Lagen und mit intakten Naherholungsgebieten einen wichtigen Beitrag dazu leisten.



Die Struktur von Rubigen stärken

Die zwei Siedlungsteile in Rubigen sollen zu einem kompakten Dorf zusammenwachsen und eine einheitliche Struktur bilden. Neue Entwicklungsgebiete mit attraktiver Wohnqualität werden mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr ausgedehnt und verbinden so die Siedlungsstruktur zu einer Einheit.

Die Hauptentwicklung für das Wohnen konzentriert sich auf die Siedlungsentwicklungsgebiete S1 - S4 (siehe Seite 11: Siedlungsentwicklung Wohnen).

Die Hofgruppen respektive Weiler umgeben das Dorf und bleiben erhalten. Die wertvollen Landschaftsbezüge fliessen ins Dorf hinein, werten die Wohnqualität durch naturnahes Wohnen auf und stellen die ökologische Vernetzung sicher. Die Entwicklungen werden mit gezielten Massnahmen gestärkt. Ein direktes und sicheres Fuss- und Wanderwegnetz verbindet die attraktiven Naherholungsangebote in Rubigen.

Die Hauptentwicklung für das Arbeiten konzentriert sich auf das Siedlungsentwicklungsgebiet Hunzigenau (siehe Siedlungsentwicklungsgebiete für Arbeitsnutzung).

Leichtes Wachstum angestrebt

Die Gemeinde strebt ein moderates Wachstum an. Im Minimum sollen - trotz prognostizierter sinkender Haushaltsgrössen, immer mehr betagten Personen und immer grösser werdendem Wohnflächenbedarf pro Kopf - die Bevölkerungszahl gehalten und zusätzlich neue EinwohnerInnen gewonnen werden. Bis ins Jahr 2025 sollen in Rubigen rund 3'000 EinwohnerInnen leben (Stand Ende 2008; 2'753 EinwohnerInnen).

Berechnung der Wohnbaukapazitäten in Rubigen für die nächsten 15 Jahre

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist der Bodenverbrauch zu stabilisieren und die Bauentwicklung an die geeigneten Standorte zu lenken. Im Massnahmenblatt A_01 des kantonalen Richtplanes (Stand November 2007) wird der 15-jährige Baulandbedarf berechnet und definiert. Bei der Ermittlung des kommunalen 15-jährigen Baulandbedarfs werden die erwartete Bevölkerungsentwicklung und der zusätzliche Raumbedarf der bereits ansässigen Bevölkerung berücksichtigt. In der Berechnung des Regelbedarfs der Gemeinde Rubigen werden nachfolgende Kenngrössen berücksichtigt.

Bevölkerungsentwicklung: Die durchschnittliche Bevölkerungszunahme für den 15-jährigen Baulandbedarf im Kanton Bern wird mit 4% eingesetzt. Für die Gemeinde Rubigen bedeutet das ein Bevölkerungswachstum von 106 Personen (Stand November 2007).

Halten der Bevölkerung: Um den Wohnungsbedarf für die Bevölkerungszunahme (plus 106 Personen) sowie die Bevölkerung in den nächsten 15 Jahren in der Gemeinde zu halten (zunehmende Wohnflächenbeanspruchung pro Kopf), wird eine Wohnungsbedarf in 15 Jahren von 146 nötig sein.

Wohnungsgrösse: Die durchschnittliche Wohnungsgrösse bei Neubauten im Kanton Bern beträgt 140 m² Bruttogeschossfläche (BGF) pro Erstwohnung.

Der 15-jährige Wohnbaulandbedarf der Gemeinde Rubigen beträgt **6.8 ha** (Stand Richtplan November 2007).

Bei einer Nachschreibung und Aktualisierung der Berechnungen des 15-jährigen Baulandbedarfs wird folgendes Vorgehen angewendet:

- Eine Nachschreibung und Aktualisierung der Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs kann im Rahmen von ordentlichen Revisionen bzw. Teilrevisionen der Grundordnung (Überarbeitung Zonenplan und Baureglement) frühestens 8 Jahre nach der Genehmigung der letzten Ortsplanungsrevision durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erfolgen.
- Die Gemeinde Rubigen hat ihre letzte Ortsplanung in Jahr 2005 revidiert. Eine Aktualisierung und Neuberechnung des Baulandbedarfs resp. eine Ortsplanungsrevision kann somit frühestens im Jahr 2013 erfolgen.

- Im Rahmen der letzten, ordentlichen Ortsplanungsrevision in Jahr 2005 wurden 2.8 ha Bauland einzont. Zudem besitzt die Gemeinde freie Wohnbaulandreserven von 2.6 ha (Stand Juni 2011). Das zulässige 15 jährige Baulandkontingent von 6.8 ha wurde demnach nicht ausgeschöpft. Bis ins Jahr 2013 kann Rubigen 1.4 ha neues Wohnbauland einzonen, wenn dieses auf einem vom Amt für Gemeinde und Raumordnung (AGR) im Verfahren eines Richtplanes genehmigten kommunalen räumlichen Entwicklungskonzeptes beruhen.
- Einzonungen und Umzonungen müssen ausreichend mit dem öV erschlossen sein oder die öV- Erschliessung der Areale ist sichergestellt. Zudem sind weiteren Kriterien zur Zonenausscheidung einzuhalten: z.B. Bezeichnung in einem Siedlungskonzept, Belastbarkeit Strassennetz, Gefahren, Abstimmung mit Erschliessungsprogramm, Erstwohnungsanteil etc..
- Die Baulandreserven einer Gemeinde (nicht überbaute Bauzonen) werden vom berechneten 15-jährigen Baulandbedarf abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind.

Übersicht der Wohnbaukapazitäten in Rubigen (Stand November 2007)

Wohnbaulandbedarf aus kantonaler Sicht in den nächsten 15 Jahren (Stand November 2007)	6.8 ha
Wohnbaulandreserven im rechtsgültigen Zonenplan (Stand 2011)	2.6 ha
Neueinzonung Ortsplanungsrevision 2005	2.8 ha
Handlungsspielraum für Neueinzonungen (Siedlungsentwicklungsgebiete) bis ins Jahr 2013	1.4 ha
Siedlungsentwicklung für das Wohnen 1. und 2. Priorität (Gebiete S1 - S2)	5.2 ha
Siedlungsentwicklung für das Wohnen 3. Priorität (Gebiet S3 und S4)	12.2 ha

Neue Baugebiete (Siedlungsentwicklungsgebiete)

Der Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ bezeichnet neue zukünftige Baugebiete und beschreibt ihr Eignungspotenzial für bestimmte Wohnformen. Durch Planungsverträge mit den Grundeigentümern werden die Verfügbarkeit des Bodens sowie die Abschöpfung der Mehrwerte konsequent durchgesetzt. Mit dem Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ können Teileinzonungen im Rahmen des kantonalen Kontingents (1.4 ha bis ins Jahr 2013) und in der Reihenfolge der Prioritäten erfolgen. Durch Neueinzonungen entstehen Infrastrukturkosten, durch die geringen Möglichkeiten von Einzonungen sollten die Kosten klein bleiben.

Verdichtung nach Innen

Rubigen weist mit Blick auf die innere Verdichtung Potenzial auf. Die Lenkung der Bauentwicklung in den bestehenden Baugebieten kann prioritär mit folgenden Massnahmen gefördert werden:

- Aufzonung (Wohnzone 1 in Wohnzone 2)
- Frei werdende Wohneinheiten (Bevölkerungsentwicklung)
- Optimierung der baupolizeilichen Masse
- Ausscheidung von Weilerzonen mit dem Ziel, leerstehende Volumen umzunutzen.



Legende:

- S1 Siedlungsentwicklungsgebiet Wohnen S1
- S2 Siedlungsentwicklungsgebiet Wohnen S2
- S3+S4 Siedlungsentwicklungsgebiet Wohnen S3+S4
- ▲▲▲▲ Siedlungsbegrenzung

Siedlungsentwicklungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen

Die Struktur von Rubigen soll gestärkt werden, indem die zwei Siedlungsteile von Rubigen zu einem kompakten Dorf zusammenwachsen. Die Hauptentwicklung konzentriert sich hierfür auf die Siedlungsentwicklungsflächen S1 - S4 mit einem Flächentotal von ca. 17.4 ha. Die Gemeinde ordnet den vier Entwicklungsflächen Prioritäten zu. So soll prioritär unter einem mittelfristigen Zeithorizont auf der Fläche S1 eine Entwicklung erfolgen. Die Priorisierung ist nicht abschliessend bindend, soll jedoch die klare Entwicklungsstrategie (Reihenfolge) der Gemeinde aufzeigen. (Teil-) Einzonungen können im Rahmen (Bauzonenkontingent in Abhängigkeit der Zeit) des kantonalen Richtplanes (Massnahmenblatt A_01) sowie in Abstimmung mit dem Räumlichen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) erfolgen:

Siedlungsentwicklungsgebiet Wohnen **S1** - 1. Priorität

- Beim Siedlungsentwicklungsgebiet S1 handelt es sich aus planerischer Betrachtungsweise um ein mögliches Einzonungsgebiet, welches mittelfristig eingezont werden kann. Die Fläche beträgt 2.82 ha.
- Zugelassen sind Wohnnutzungen sowie Mischnutzungen in Form von Dienstleistungen, Büros, stillem und mässig störendem Gewerbe.
- Das Entwicklungsgebiet bietet Wohnraum für unterschiedliche dichte und moderne Wohnformen und verbindet die zwei Siedlungsteile von Rubigen zu einer Einheit.
- Das Gebiet weist eine gute Besonnung mit einer guten Erschliessung (ÖV, MIV, NMIV) auf und liegt in der Nähe des Zentrums von Rubigen.
- Durch die unmittelbare Nähe und gute Erreichbarkeit der Aarelandschaft mit direkten und sicheren Fuss- und Wanderwegverbindungen sowie einer attraktiven Renaturierung des Schwarzbaches wird eine wertvolle naturnahe Wohnqualität generiert.
- Das Siedlungsentwicklungsgebiet S1 ist mit 1. Priorität zu betrachten.
- Das Konzept zur Festlegung der Strassenanschlüsse (S1-S4) ist im Rahmen der Planung für das erste Siedlungsentwicklungsgebiet S1 zu erarbeiten. Die Planung ist frühzeitig anzugehen und muss in Zusammenarbeit mit dem Oberingenieurkreis II erfolgen.
- Das Siedlungsentwicklungsgebiet S1 benötigt etwa 2.80 ha Fruchtfolgeflächen (siehe Umgang mit Fruchtfolgeflächen).

- Gemäss der jeweiligen gültigen Gefahrenkarte (Zonenplan Naturgefahren) der Gemeinde Rubigen sind die Gefahrenzonen zu berücksichtigen. Diese Anforderung bedingt den frühzeitigen Zuzug eines Naturgefahrenspezialisten im Rahmen einer konkreten baulichen Planung des Siedlungsentwicklungsgebietes S1. Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG. Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.
- Stand der Koordination: Zwischenergebnis (z), Antrag auf Festsetzung wenn SIL-Anpassungen (BAZL) vorgenommen und rechtskräftig (siehe auch Seite 15)
- Zeitspanne: mittelfristig (m)

Siedlungsentwicklungsgebiet Wohnen **S2** - 2. Priorität

- Bei den Siedlungsentwicklungsgebieten S2 handelt es sich aus planerischer Sicht um mögliche Einzugsgebiete mit mittelfristiger Betrachtungsweise. Die drei Gebiete weisen zusammen eine Fläche von ca. 2.36 ha auf.
- Zugelassen sind Wohnnutzungen. Auf dem Siedlungsentwicklungsgebiet S2 Ost, welches direkt an die Bernstrasse angrenzt, sind Mischnutzungen in Form von Dienstleistungen, Büros sowie stillem und mässig störendem Gewerbe zugelassen.
- Mit der Bebauung dieser Flächen werden die Siedlungslücken geschlossen, der inneren Verdichtung wird Rechnung getragen.
- Durch die unmittelbare Nähe und gute Erreichbarkeit der Aarelandschaft mit direkten und sicheren Fuss- und Wanderwegverbindungen sowie einer attraktiven Renaturierung des Schwarzbaches wird eine wertvolle naturnahe Wohnqualität generiert.
- Die Siedlungsentwicklungsgebiete S2 sind mit 2. Priorität zu betrachten.
- Die Siedlungsentwicklungsgebiete S2 benötigen etwa 2.22 ha Fruchtfolgeflächen (siehe Umgang mit Fruchtfolgeflächen).
- Gemäss der jeweiligen gültigen Gefahrenkarte (Zonenplan Naturgefahren) der Gemeinde Rubigen sind die Gefahrenzonen zu berücksichtigen. Diese Anforderung bedingt den frühzeitigen Zuzug eines Naturgefahrenspezialisten im Rahmen einer konkreten baulichen Planung des Siedlungsentwicklungsgebietes S2. Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG. Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.



Foto Ist-Zustand



Foto Ist-Zustand

- Stand der Koordination: Zwischenergebnis (z), Antrag auf Festsetzung wenn SIL-Anpassungen (BAZL) vorgenommen und rechtskräftig (siehe auch Seite 15)
- Zeitspanne: mittelfristig (m)

Siedlungsentwicklungsgebiet Wohnen **S3** und **S4** - 3. Priorität

- Die Siedlungsentwicklungsflächen S3 und S4 stellt unter einer langfristigen Betrachtungsweise Optionen zur Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets dar.
- Zugelassen sind Wohnnutzungen sowie Mischnutzungen. Insbesondere auf der Siedlungsentwicklungsfläche S3 können innerhalb einer Bautiefe entlang der Bahnlinie sowie gegenüber der nördlich angrenzenden Gewerbezone sowie der Wohn- und Gewerbezone B Mischnutzung (Dienstleistung, Büro, stilles und mässig störendes Gewerbe) angesiedelt werden. Mischnutzungen entlang den bestehenden Arbeitszonen und entlang der Bahnlinie bieten sich aufgrund der Lärmsituation an und übernehmen eine „Puffer“-Funktion gegenüber reiner Wohnnutzungen indem sie die Lärmimmissionen abschotten.
- Die Fläche S3 beträgt 7.74 ha und schliesst nördlich der Bernstrasse die zwei Siedlungsteile von Rubigen zusammen. Die Fläche S4 beträgt 4.52 ha und umfasst das Gebiet „Zunacher“, welches südlich an das Siedlungsentwicklungsgebiet S2 angrenzt.
- Die Siedlungsentwicklungsgebiete S3 und S4 benötigen etwa 7.13 ha und 4.39 ha Fruchtfolgeflächen (siehe Umgang mit Fruchtfolgeflächen).
- Gemäss der jeweiligen gültigen Gefahrenkarte (Zonenplan Naturgefahren) der Gemeinde Rubigen sind die Gefahrenzonen zu berücksichtigen. Diese Anforderung bedingt den frühzeitigen Zuzug eines Naturgefahrenspezialisten im Rahmen einer konkreten baulichen Planung des Siedlungsentwicklungsgebietes S3 und S4. Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG. Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.
- Stand der Koordination: Zwischenergebnis (z), Antrag auf Festsetzung wenn SIL-Anpassungen (BAZL) vorgenommen und rechtskräftig (siehe auch Seite 15)
- Zeitspanne: langfristig (l)

Übergeordnete Vorgaben (Kanton, Region) zu den Siedlungsentwicklungsgebieten Wohnen - Arbeiten

Die übergeordneten kantonalen-, regionalen- und lokalen Vorgaben der nachfolgend aufgeführten Planungsinstrumente, welche die Siedlungsentwicklungsgebiete mit Wohn- und Mischnutzungen sowie Arbeitsnutzungen betreffen, sind frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen und entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bauvorhaben wird empfohlen, eine Voranfrage einzureichen.

- Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) - Lärmkurve Flughafen Bern - Belp:
Siedlungsentwicklungsgebiete Wohnen - Arbeiten sind auf die „Gebiete mit Lärmbelastung“ sowie auf die „Gebiete mit Hindernisbegrenzung“ abzustimmen.
- Kantonaler Richtplan (RP): Fruchtfolgeflächen, ÖV-Güteklassen
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK)
- Regionaler Teilrichtplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT)
- Regionaler Richtplan Region Aaretal
- Richtplan ökologische Vernetzung und Landschaft:
Teilgebiete liegen im Vernetzungsgebiet Tal VERT, Vernetzungsgebiet Hügel/Hang VERh, Erhaltungsgebiet auf Moorböden VERm, Gewässerpuffer GWP, Massnahmengebiet 1 (An den bezeichneten Stellen: Schwarzbach abschnittsweise aufwerten A1-A9). Der Richtplan ÖQV und Landschaft weist zudem auf Teilflächen hin, welche von bestehenden und geplanten Einzelbäumen, Hecken, Feuchtgebiete/Trockenstandorte sowie vom Vernetzungskorridor gemäss kantonalen und regionalen LEK KOR betroffen sind.
- Zonenplan Naturgefahren: Teilflächen liegen in Gefahrengebieten mit mittlerer und geringer Gefährdung.
- Bauliche Grundordnung Rubigen (Zonenplan und Baureglement)

Abstimmung der Siedlungsentwicklung auf den Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL)

Im SIL-Objektblatt vom 30. Januar 2002 hat der Bundesrat die raumplanerischen Rahmenbedingungen für die bauliche und betriebliche Entwicklung des Flughafens Bern-Belp verbindlich festgelegt (beruht auf dem Koordinationsprotokoll vom Juni 2001). Andere wichtige Grundlagen für den Betrieb des Flughafens sind die Betriebskonzession vom 16. Oktober 1985 und das Betriebsreglement vom 16. September 1985.

Internationale Vorgaben im Bereich der Sicherheit erfordern Anpassungen bei der Anordnung der Flughafenanlagen und der Organisation des Flugbetriebes. So führt u.a. die mit der Pistenverlängerung verbundene Verbreiterung des Sicherheitsstreifens zu einer Reduktion der nutzbaren Vorfeldflächen um ca. 30%, die an einer anderen Stelle kompensiert werden muss.

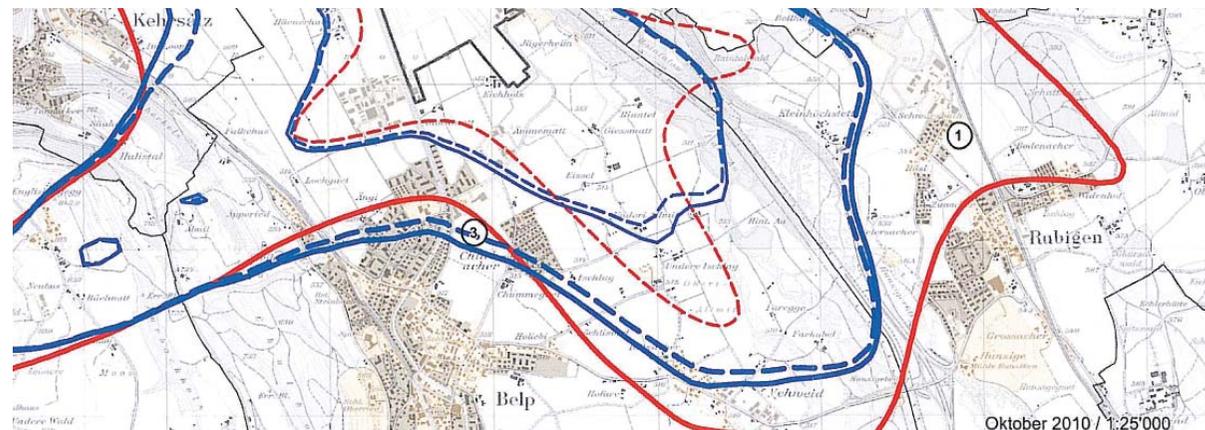
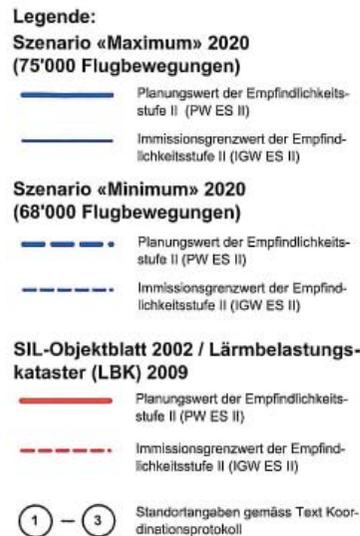
Die Alpar AG, Betreiberin des Flughafens Bern Belp, hat ihre Umbau- und Entwicklungsabsichten im „Masterplan 2009 - 2020, 4. Ausbaustufe“ zusammengefasst (Version 1. April 2010). Demnach sollen die Nutzungen am Flughafen entflochten werden. Als Planungsgrundlage und Grundlage für die Lärmberechnung aktualisierte die Alpar AG die bestehenden Luftverkehrsprognosen für das Jahr 2020. Sie stützte sich dabei u.a. auf die Nachfrageprognose zur „Entwicklung des Luftverkehrs in der Schweiz 2030“ (Interplan Consult GmbH 2005). Demnach ist bis 2020 mit einem Verkehrsvolumen von jährlich 68'000 bis 75'000 Flugbewegungen zu rechnen (siehe Anhang: Flughafen Belp, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt SIL - Koordinationsprotokoll).

Die Lärmberechnung (5. August 2010) beruht auf den beiden Szenarien „Minimum“ und „Maximum“, welche die Bandbreite der Luftverkehrsprognose abdecken. Massgebend ist zudem die Verteilung dieser Flüge auf die An- und Abflugrouten. Die Daten zur Flottenzusammensetzung und Routenbelegung sind auf der Basis der Verkehrsdaten von 2008 hochgerechnet.

Die Karte auf der nachfolgenden Seite zeigt die aus dieser Lärmberechnung resultierenden Lärmbelastungskurven für die beiden Szenarien „Minimum“ und „Maximum“. Dargestellt sind die Planungswert- und Immissionswertkurven der Empfindlichkeitsstufe II nach Lärmschutzverordnung (PW ES II und IGW ES II nach LSV) sowie zum Vergleich die entsprechenden Lärmbelastungskurven, wie sie im bestehenden SIL-Objektblatt und im Lärmbelastungskataster (LBK) vom März 2009 festgehalten sind. Die Alpar AG hat das für die Lärmberechnung angewandte

Modell mit Lärmmessungen überprüft. In westlicher und östlicher Richtung sind die Kurven stark vom Helikopter-verkehr geprägt. Dessen Entwicklung soll auf den heutigen Stand begrenzt werden. Im Vergleich zur Lärmberechnung, die im Rahmen der UVP zur Pistenverlängerung 2001 durchgeführt wurde (Grundlage für das bestehende SIL-Objektblatt und den LBK), wurde die Annahmen zur Zusammensetzung der Helikopterflotte (heute und in Zukunft werden deutlich leisere Helikopter eingesetzt) und zur Verteilung der Flüge auf die unterschiedlichen Routen aktualisiert. Dies hat zur deutlichen Verkleinerung der Lärmbelastungskurve beigetragen, insbesondere im Bereich der Gemeinde Rubigen. So liegen die Siedlungsentwicklungsgebiete Wohnen S1-S4 nicht mehr innerhalb des Planungswertes der Empfindlichkeitsstufe II (SIL-Objektblatt 2002/Lärmbelastungskataster 2009).

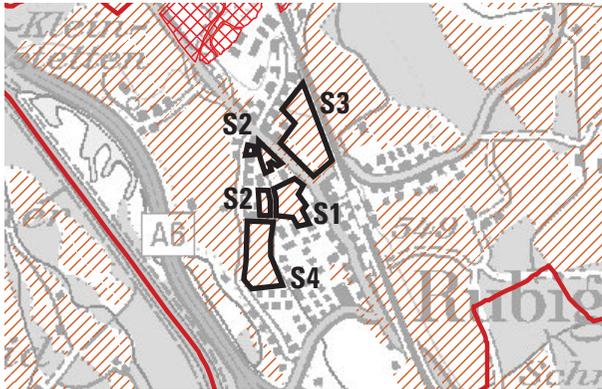
Im SIL-Objektblatt sollen nun die Lärmbelastungskurven als „Gebiet mit Lärmbelastung“ festgelegt werden. Damit wirken sie als verbindliche Begrenzung des Flugbetriebs bei der Umsetzung des Masterplans. Nach der Verabschiedung des SIL-Objektblatts (Verabschiedung durch den Bundesrat Mitte 2012) berücksichtigt die Gemeinde Rubigen das „Gebiet mit Lärmbelastung“ bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung (keine neuen Ein- oder Aufzonen in Gebieten mit Planungswertüberschreitungen). Somit wird der Erweis erbracht, dass die Siedlungsentwicklungsgebiete Wohnen auf die zukünftige Entwicklung des Flughafens Bern Belp, insbesondere auf die Entwicklung der Lärmentwicklung, abgestimmt ist. Bei der Genehmigung von Nutzungszonen und bei Baubewilligungen, vor der Verabschiedung der angepassten SIL-Objektblätter, gelten nach wie vor die Bestimmungen der LSV. Massgebend sind die „zulässigen Lärmimmissionen“ nach LSV Art. 37a, die für den bestehenden Flugbetrieb im Lärmbelastungskataster (LBK) vom März 2009 festgehalten sind.



Umgang mit Fruchtfolgeflächen in den Siedlungsentwicklungsgebieten S1 - S4

Fruchtfolgeflächen sind besonders wertvolle Teile des für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Kulturlandes der Schweiz. Da Fruchtfolgeflächen für bodenveränderte Nutzungen nur sehr zurückhaltend beansprucht werden dürfen, gibt es im Richtplan des Kanton Berns das Massnahmenblatt A_06, welches Grundsätze festlegt, die erfüllt sein müssen um Fruchtfolgeflächen anderen Zonen als der Landwirtschaftszone zuzuordnen.

Abwägung der Siedlungsentwicklungsgebiete S1 - S4 nach den Grundsätzen des Massnahmenblattes A_06 (Punkte 1-4) aus dem kantonalen Richtplan:



S1: Grösse Siedlungsentwicklungsgebiete	28'200 m ²			
Fruchtfolgeflächen betroffen	28'000 m ²			
		Süd	Ost	West
S2: Grösse Siedlungsentwicklungsgebiete	8'200 m ²	8'200 m ²	11'000 m ²	4'400 m ²
Fruchtfolgeflächen betroffen	7'200 m ²	7'200 m ²	11'000 m ²	4'000 m ²
S3: Grösse Siedlungsentwicklungsgebiete	77'400 m ²			
Fruchtfolgeflächen betroffen	71'300 m ²			
S4: Grösse Siedlungsentwicklungsgebiete	45'227.90 m ²			
Fruchtfolgeflächen betroffen	43'908.80 m ²			

1. Fruchtfolgeflächen-Qualität wird nicht bestritten.
2. Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Rubigen wird vollständig von Fruchtfolgeflächen umschlossen.
Mögliche Entwicklungsflächen wurden aufgrund einer detaillierten Interessenabwägung geprüft. Die Siedlungsentwicklungsgebiete S1 - S4 eignen sich aufgrund folgender Interessenabwägung: zentrumsnah, gut erschlossen, im bestehenden Siedlungsgebiet, Siedlungslücke wird geschlossen, angrenzend an Bauland, nahe der Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Schulanlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Bahnhof, Fusswegnetz), innerhalb der langfristig definierten Siedlungsbegrenzung, attraktive Wohnlage entlang des Schwarzbaches (Renaturierung), gute Erreichbarkeit Aarelandschaft.

3. Die bodenveränderte Nutzung:
 - a) liegt in einem übergeordneten Interesse. Das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK bezeichnet in Rubigen „Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen“. Die Siedlungsentwicklungsgebiete S1 - S4 liegen innerhalb dieser Flächen.
 - b) gewährleistet eine qualifizierte häusliche Bodennutzung. Die Siedlungsentwicklungsgebiete S1 - S4 liegen gut erschlossen in der ÖV-Güterklasse C.

Wichtig: Bei einer späteren Einzonung muss eine Bebauung mit einer Ausnutzungsziffer (AZ) von mindestens 0.4 sichergestellt werden. Bei einer Einzonung einer Fläche, welche mehr als 1 ha zusammenhängende Fruchtfolgefläche beansprucht, ist die Umsetzung mittels Zone mit Planungspflicht (ZPP) oder Überbauungsordnung (UeO) sicherzustellen.
4. Die Flächen S1 - S4 dienen als langfristige Siedlungsentwicklungsgebiete und sollen nicht nur vorübergehend beansprucht werden.

Siedlungsentwicklungsgebiete für Arbeitsnutzungen

In der letzten Ortsplanungsrevision von Rubigen wurden Flächen für mittlere und grosse Gewerbebetriebe mit Spezialplanungen sichergestellt, jedoch keine neuen Entwicklungsgebiete für das Arbeiten ausgeschieden. Dies erfolgt nun mit dem Räumlichen Entwicklungskonzept. Die bestehenden und neuen Entwicklungsgebiete für das Arbeiten unterscheiden sich durch unterschiedliche Prioritäten und Nutzungen:

Siedlungsentwicklungsgebiet Arbeiten - KMU (bestehend)

- Sichern des bestehenden Arbeitsstandortes für Klein- und Mittelunternehmen (KMU).
- Massvolle Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der Siedlungsbegrenzung und der benachbarten Wohngebiete. Die Entwicklung erfolgt hauptsächlich arealintern und wird nicht auf Wohngebiete ausgedehnt.
- Schwerpunkt Dienstleistung und stilles Gewerbe.
- Stand der Koordination: Festsetzung (f)
- Zeitspanne: kurzfristig (k)



Legende:

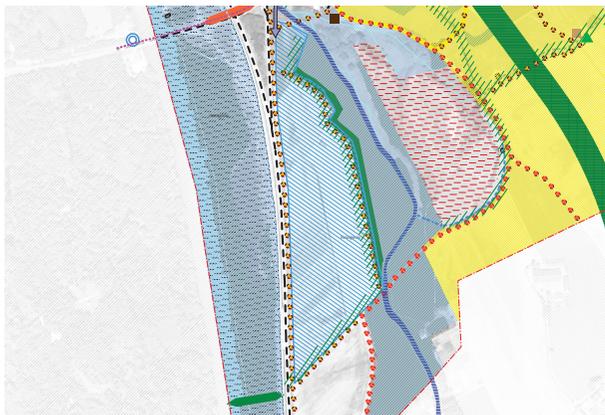
-  Siedlungsentwicklungsgebiet Arbeiten Kiesabbau
-  Potenzielles Erweiterungsgebiet Kiesabbau

Siedlungsentwicklungsgebiet Arbeiten - Kiesabbau

- Schwerpunkt Gewerbe und Industrie (Arbeiten - Kiesabbau)
- Arbeitsgebiet besitzt einen eigenen Bahnanschluss
- Gebiet grenzt direkt an Hupterschliessung (Bernstrasse/ Rubigenstrasse) an
- generiert Durchgangsverkehr durch das Dorf von Rubigen (Anschluss Autobahn)
- potenzielles Erweiterungsgebiet Kiesabbau Richtung Ost gemäss Richtplan ADT - Gebiet Rütliweid (Kiesabbau/Grube temporär)
- Übergang Arbeitsnutzung zu Wohnnutzung: Im Gebiet „Chäppeli“ ist ein schonungsvoller Übergang des Gewerbe- und Industriegebietes zur angrenzenden Wohnzone sicherzustellen. Es sollen nur wenig störende Dienstleistungs- oder Gewerbenutzungen zugelassen werden oder es ist ein genügend grosser Freiraum (Puffer zu Wohnzone südöstlich) sicherzustellen.
- Das Siedlungsentwicklungsgebiet Arbeiten Kiesabbau benötigt etwa 1.41 ha Fruchtfolgeflächen.
- Das Siedlungsentwicklungsgebiet Arbeiten mit Schwerpunkt Kiesabbau liegt am Dorfeingang von Rubigen. Aufgrund der „Arrivé-Situation“ müssen sich Bauten und Anlagen gut ins Orts- und Landschafts-

bild integrieren. Ein detailliertes Gesamtkonzept über die Kiesgrube soll die Entwicklung, Gestaltung, Art und Mass der Nutzung, innerbetriebliche Abhängigkeiten und Nutzungsbeziehungen, Umgang mit bestehenden Anlagen, Übergang Gewerbe- und Industrienutzung zu Wohngebieten, Torsituation-Gestaltung, Parkierung usw zu behandeln und konkrete Aussagen zu machen.

- In einer 1. Etappe soll entlang der Bernstrasse eine Entwicklung für Arbeitsnutzungen erfolgen.
- Bei der Entwicklung des Arbeits- und Kiesareals ist die Haupteerschliessung von der Bernstrasse in die Planung miteinzubeziehen. Insbesondere ist ein neuer Kreisel zu prüfen.
- Für die Entwicklung des Siedlungsentwicklungsgebietes Arbeiten und Kiesabbau ist eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr (eigene Haltestelle) zu prüfen.
- Stand der Koordination: Zwischenergebnis (z)
- Zeitspanne: kurz - mittelfristig (k-m)



Legende:

 Siedlungsentwicklungsgebiet Arbeiten Hunzigenau

Siedlungsentwicklungsgebiet Arbeiten - Hunzigenau

- Schwerpunkt Gewerbe und Industrie
- gute Erschliessung durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn
- generiert keinen Durchgangsverkehr durch das Dorf von Rubigen
- sehr grosse Fläche (viele Arbeitsplätze möglich)
- potenzielles Erweiterungsgebiet Arbeiten Richtung Münsingen
- das Gebiet ist an den öffentlichen Verkehr anzuschliessen (neue Haltestelle)
- Stand der Koordination: Festsetzung (f), Überbauungsordnung am 22.07.2010 durch AGR Vorgeprüft
- Zeitspanne: langfristig (l)

Potentiellies Erweiterungsgebiet Kiesabbau

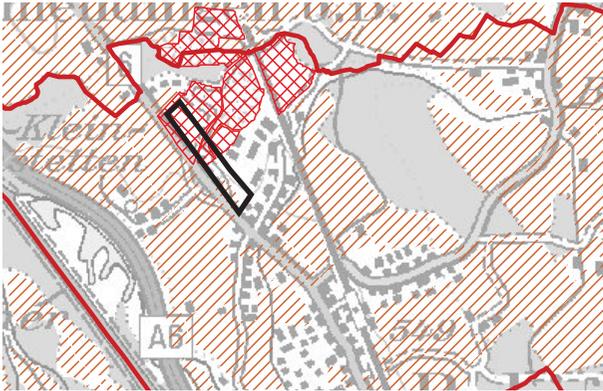
Neben den bereits bezeichneten, bestehenden und neuen Entwicklungsgebieten für Arbeitsnutzungen wird im Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ das potenzielle Entwicklungsgebiet für Kiesabbau (Kiesgrube) dargestellt und beschrieben. Die Inhalte beziehen sich auf den übergeordneten regionalen Richtplan ADT. Dieser macht Aussagen zum Gebiet Rütliweid, siehe Massnahmenblatt A1 mit den Gebieten A (Festsetzung) und B (Zwischenplans). Alle Inhalte zum Kiesabbau werden unter den Hinweisen dargestellt. Nachfolgend sind die wichtigsten Inhalte aus dem Richtplan ADT im Gebiet „Rütliweid“ beschrieben:

- In der Region Aaretal und insbesondere in Rubigen bestehen grosse Kiesreserven, die nicht nur für die regionale Bauwirtschaft, sondern auch für die Kiesversorgung der angrenzenden Gebiete wichtig sind.
- Zur Entsorgung des Erdaushub- und Bauschuttmaterials wurden in den vergangenen Jahren fast ausschliesslich Kiesentnahmestellen aufgefüllt. Bei der Materialdeponie werden zwei Ablagerungsarten berücksichtigt: Inertstoffdeponie für schadstoffarme Abfälle und Auffüllung. Im bestehenden Kieswerk in Rubigen wird ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial verwendet.
- Gemäss regionalem Richtplan Aaretal soll die Kiesversorgung längerfristig gesichert werden. Zur Sicherstellung einer genügenden Abbaureserve wird im Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ die Erweiterungen des bestehenden Abbaustandortes im Gebiet Rütliweid sichergestellt.
- Das potenzielle Erweiterungsgebiet Kiesabbau Rubigen Nord, Erweiterung Rütliweid, entspricht dem Richtplan Abbau und Deponie der Region Aaretal 2008, welcher eine Erweiterung des Kiesabbaus in westlicher Richtung vorsieht.

Umgang mit Fruchtfolgeflächen im Siedlungsentwicklungsgebiet für Arbeitsnutzungen

Abwägung des Siedlungsentwicklungsgebiet Arbeiten und Kiesabbau für Arbeitsnutzung der Grundsätze des Massnahmenblattes A_06 (Punkte 1-5):

Kiesabbau:	Grösse Siedlungsentwicklungsgebiete	22'100 m ²
	Fruchtfolgeflächen betroffen	14'100 m ²



1. Fruchtfolgeflächen-Qualität wird nicht bestritten.
2. Intressenabwägung: Fläche liegt gut erschlossen an der Bernstrasse, Fläche grenzt direkt an bestehende Bauzone, Teilflächen liegen in Regionalen Richtplan ADT (übergeordnetes Interesse)
3. bodenveränderte Nutzung:
 - a) Es besteht ein übergeordnetes (regionales) Interesse den Kiesabbau zu fördern (siehe Richtplan ADT).
 - b) Die Fläche liegt erschlossen, in der ÖV-Güterklasse D/E.

Wichtig: Bei einer späteren Einzonung muss eine Bebauung mit einer Ausnutzungsziffer (AZ) von mindestens 0.4 sichergestellt werden. Bei einer eingezonten Fläche von mehr als 1 ha zusammenhängender Fruchtfolgefläche, ist die Umsetzung mittels Zone mit Planungspflicht (ZPP) oder Überbauungsordnung (UeO) sicherzustellen.
4. Die Fläche dient als langfristiges Siedlungsentwicklungsgebiet und soll nicht nur vorübergehend beansprucht werden.
5. Bei der irreversiblen Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen sind die Möglichkeiten für den Ersatz und die Verwertung des Bodens auszuschöpfen. Insbesondere ist bei grossen Anlagen zu prüfen, ob Teile der Anlage als Fruchtfolgeflächen erhalten werden können und ob der Bodenaushub für die Aufwertung von degradierten landwirtschaftlichen Flächen verwertet werden kann.

K3 Attraktivierung Ortskern

Durch die Stärkung der Kernfunktion sowie einem durchlässigen, attraktiven Langsamverkehrsnetz mit Aufenthaltsflächen soll einerseits das Dorf- und Geschäftszentrum aufgewertet werden und andererseits sollen die Wohnquartiere im Ober- und Unterdorf von Rubigen besser miteinander verbunden werden.

Begegnungs-/Aufenthalts- und Spielorte - attraktive grosse Plätze Nr.1-3

- Drei gut erreichbare, sichere und attraktive Plätze mit reichhaltiger Infrastruktur sollen als Begegnungs-/Aufenthalts- und Spielorte für Jung und Alt zur Verfügung stehen.
 1. Spielplatz Schulhaus (siehe Ausschnitt Zentrumsgebiet)
Im Bereich des Schulhausareals solle der bestehende Spielplatz attraktiv ausgebaut werden.
 2. Bahnhofplatz (siehe Ausschnitt Zentrumsgebiet)
Auf der Fläche beim Bahnhofplatz soll ein Aufenthalts- und Begegnungsort entstehen. Die öffentliche Fläche bietet z.B. Platz für einen Kinderspielplatz, ein kleines Bistro oder eignet sich als Standort für ein Dorffest. Der Aufenthalts- und Begegnungsort kann überdacht werden.
 3. Stöcklimatte
Im Gebiet der Stöcklimatte soll ein kombinierter Begegnungs- und Spielplatz entstehen. Dieser dient für die ansässige Bevölkerung sowie für Touristen und Naherholungssuchende als Aufenthaltsort.
- Stand der Koordination: Vororientierung (v)
- Zeitspanne: kurz - mittelfristig (k-m)

Intervention im Dorf- und Strassenraum - attraktive kleine Plätze

- Ein Netz von gut gestalteten kleinen Plätzen zur Begegnung verbessern die Aufenthaltsqualität. Mit kleinen Interventionen im Dorf- und Strassenraum z.B. mit Begrünungsmassnahmen, Spielinfrastruktur wie Schach- und Mühlfelder, Aufenthalts- und Begegnungsmöglichkeiten auf Bänken, Themen- und Ausstellungsstandorte mit wechselnden Inhalten. Die Interventionen sollen durch Vereine, Firmen und Bevölkerung mitgestaltet werden.
- Stand der Koordination: Zwischenergebnis (z)
- Zeitspanne: kurzfristig (k)



Legende:

- 1 Begegnungs-/Aufenthalts- und Spielorte
attraktive grosse Plätze Nr.1-3
- Intervention im Dorf- und Strassenraum
attraktive kleine Plätze
- Sicheres, durchlässiges, attraktives Fusswegnetz
- [-] Gebiet mit Zentrumsfunktion
- Potenzial Zentrumsfunktion (Krone, Bauernhaus Jost)
- ▭ best. Kleingewerbe

Sicheres, durchlässiges und attraktives Fusswegnetz

- Ein sicheres, durchlässiges und attraktives Fusswegnetz verbindet die grossen und kleinen Plätze im Dorf- und Strassenraum von Rubigen miteinander. Zudem verbinden und erschliessen die bestehenden und neuen Spazier- und Fusswege das Zentrum mit dem umliegenden Naherholungsgebiet.
- Stand der Koordination: Zwischenergebnis (z)
- Zeitspanne: mittelfristig (m)

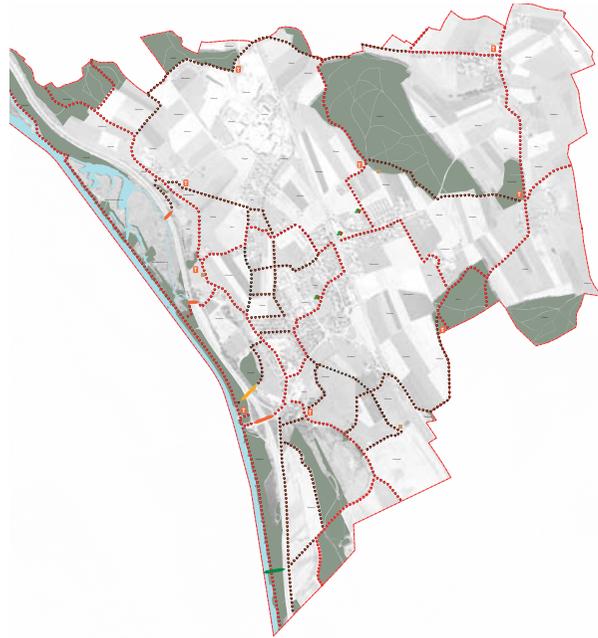
Gebiet mit Zentrumsfunktion

- Bestehende Zentrumsnutzungen wie Einkaufsläden, Tea-Room, Restaurant, Kleingewerbe, Post usw. sind für Rubigen von Bedeutung und demnach zu erhalten und zu entwickeln.
- Stand der Koordination: Festsetzung (f)
- Zeitspanne: stetig

Potenzial Zentrumsfunktion (Krone, Bauernhaus Jost)

- Das Gebäude des Restaurants Krone und das alte Bauernhaus Jost bieten Potenzial für Zentrumsfunktionen wie z.B. Läden, Dienstleistung, Verwaltung oder Wohnen im Alter.
- Stand der Koordination: Vororientierung (v)
- Zeitspanne: langfristig (l)

K4 Wanderwege und Naherholung



Legende:

-  bestehende Wanderwege
-  neue Naherholungswege / Rundweg Rubigen
-  bestehende/neue Infrastruktur für Naherholung
-  Standort Themenweg
-  bestehende/neue Zugänge Aarelandschaft
-  Option Öko-Brücke

Bei der Entwicklung der Frei- und Naherholungsräume sind sowohl Kriterien der Ökologie, der Vernetzung als auch der Erlebnisqualität zu berücksichtigen. Diese sind nicht in jedem Falle konfliktfrei, führen doch gewisse Eingriffe und Nutzungen teilweise zur Verminderung ökologischer Werte. Als Grundsatz kann gelten: Je weiter weg sich ein Gebiet von der Siedlung befindet, desto zurückhaltender soll die „Möblierung“ des betreffenden Raumes sein. Trotzdem ist darauf zu achten, dass auch in Siedlungsnähe ökologische Nischen erhalten und entwickelt werden können (Erlebniswert).

Auf der Gegenseite sollen sich die Eingriffe im Zusammenhang mit der Naherholung auf siedlungsnah, gut erschlossene Gebiete konzentrieren. Übergänge zwischen der Siedlung und der Landschaft sind einerseits bezüglich ihrer Gestaltung hoch empfindlich, andererseits aber besteht gerade da Handlungsbedarf. So stellen sich Fragen bezüglich der Differenzierung und Ausformulierung der Übergänge zwischen Siedlung und Landschaft.

Neben Einrichtungen für die Naherholung mit Brätlistellen, Aussichtspunkten und Spielplätzen, die in der Regel längeren Aufenthalten dienen, sollen auch die Bedürfnisse der kurzfristigen „Nächsterholung“ berücksichtigt werden. Damit sind zum Beispiel kurze Ausflüge mit dem Kinderwagen oder Spaziergänge mit dem Hund, aber auch siedlungsnah Aufenthaltsorte und Spielplätze gemeint.

Den Zugängen zu den Naherholungsgebieten (Brätlistellen, Aussichtspunkte in der Landschaft und Spielplätze) sowie einem möglichst lückenlosen, gestalteten Verbindungsnetz ist grosse Beachtung zu schenken (Fuss- und Wanderwege sowie Radwege). Nur wenn die Wege attraktiv sind und gefahrlos begangen werden können, führen sie zu einer „sanften“ und umweltgerechten Naherholung.

In Rubigen soll ein Weg rund um Rubigen entstehen, welcher vom Zentrum aus in alle Richtungen gut erreichbar ist. Der Weg wird mit Themenstandorten ergänzt. Diese bieten Informationen und erklären lokale Gegebenheiten wie z.B. Artenvielfalt in der Kiesgrube, Vernetzungskorridore mit Trittsteinen, Kultur - Kirche Kleinhöchstetten, Landwirtschaft oder Bezug zu Wasser/Land/Mensch. Dabei sollen qualitative Anforderungen der Wandernden nach sicheren und belagsfreien Wegen erfüllt werden und eine optimale Verknüpfung mit den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs gesucht werden. Da es sich bei diesem geplanten Weg „Rund um Rubigen“ nicht um einen

Wanderweg gemäss dem kantonalen Richtplan des Wanderwegnetzes handelt wird er auch nicht mit den gelben Wanderwegmarkierungstafeln gekennzeichnet.

Gewässer, Strassen und Wege bilden ein Netz durch die Landschaft. Begleitelemente wie Hecken, Bäume, Alleen wirken sich einerseits positiv auf die ökologische Vernetzung der Gemeinde aus und sind andererseits auch für die Naherholung äusserst attraktive „Begleiter“.

Im Weiteren ist in der Richtplankarte ein neuer Zugang zur Aarelandschaft und eine Öko-Brücke vorgesehen. Entlang der Nationalstrasse N6 gelten rechtsgültige eidgenössische Baulinien. Innerhalb dieser oder auf dem Terrain im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelten darum die übergeordneten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG, SR 725.11). Bauvorhaben in diesem Bereich oder auf dem Areal im Eigentum der Nationalstrasse können nur unter gewissen Bedingungen erstellt werden. Solche Anliegen sollen frühzeitig mit dem ASTRA abgesprochen werden damit sie, wenn möglich, in ein geplantes Nationalstrassenprojekt integriert werden können. Das Plangenehmigungsverfahren würde dann nach Nationalstrassenrecht erfolgen und die Vorhaben durch das UVEK genehmigt.

Stand der Koordination: Vororientierung (v)

Zeitspanne: langfristig (l)

K5 Natur und Landschaft

Die Landschaft ist das „Kapital“ einer Gemeinde. Als natürliche Ressource ist sie nicht erneuerbar. Hingegen kann sie mehr oder weniger natürlich erhalten bzw. mehr oder weniger attraktiv gestaltet werden. Schutz, Nutzung und Gestaltung der Landschaft befinden sich in einer immer wieder neu zu definierenden Balance, entsprechend dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung: Auch beim „Verbrauch“ von Landschaften gibt es eine kritische Grenze, die nicht überschritten werden darf.

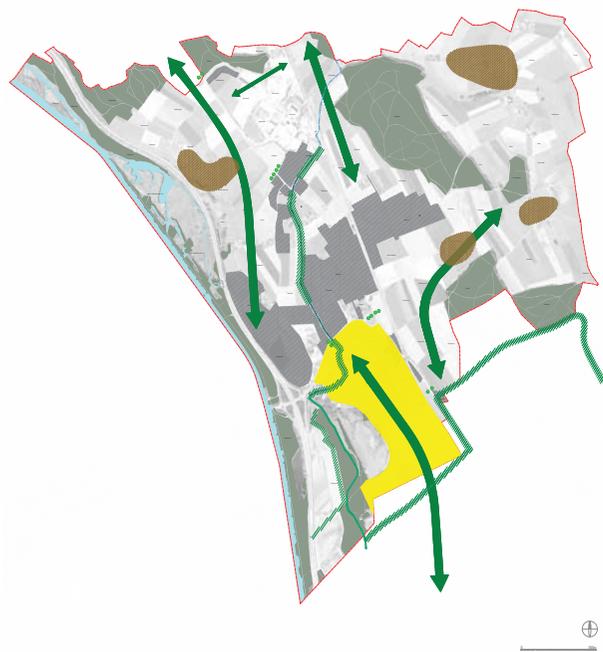
Absolut natürliche Landschaften gibt es in Rubigen nicht mehr. Hingegen sind attraktive Kulturlandschaften weit verbreitet. Die Aarelandschaft und das Naherholungsgebiet Hunzigenuet sind ökologisch durchaus intakt und wie die Grünbezüge Richtung Münsingen und Allmendingen ästhetisch ansprechend. Mit dem Richtplan Ökologische Vernetzung und Landschaft sind wertvolle Werkzeuge vorhanden, welche sorgfältig angewendet werden müssen.

Naherholungsgebiet Hunzigenuet

- Hier handelt es sich um ein ökologisch-landschaftliches Juwel, bestehend aus ehemaligen Naturlandschaften wie Moore, Feuchtgebiete, Gewässer sowie wertvollen Kulturlandschaften, die noch Spuren ihrer Vergangenheit zeigen. Das Naherholungsgebiet soll erhalten und einer möglichst nutzungsfreien, der Natur und Wasserlandschaft überlassenen Bereich bilden.
- Stand der Koordination: Festsetzung (f)
- Zeitspanne: kurzfristig (k)

Renaturierung Schwarzbach (2. Priorität)

- Das Gewässer bildet die Ader der Landschaft zwischen den zwei Siedlungsteilen von Rubigen. Der Schwarzbach ist in Zusammenhang mit dem Wasserbauplan und mit den Massnahmen des Richtplanes Ökologische Vernetzung und Landschaft in ihrer ökologisch-ästhetischen Funktion wo möglich aufzuwerten. Das Wasser als eine der wichtigsten Ressourcen soll wieder Raum und sein natürliches Fliessverhalten bekommen. Zudem soll der Schwarzbach mit einer attraktiven Renaturierung die Wohnqualität der angrenzenden Siedlungsgebiete nachhaltig steigern.
- Stand der Koordination: Festsetzung (f)
- Zeitspanne: mittelfristig (m)



Legende:

-  Naherholungsgebiet Hunzigenuet
-  Renaturierung Schwarzbach
-  Ausdolung Schwarzbach
-  Ausdolung Schwandbach
-  Verlegung Schwand- und Schwarzbach
-  Revitalisierung Giessen
-  Wertvolle Ortsbilder
-  Gestaltung Dorfeingang
-  Grünbezug von lokaler und regionaler Bedeutung
-  Grün- und Freihaltebereich

Ausdolung Schwarzbach

- Die Abschnitte des Schwarzbachs ober- und unterhalb des Strassendurchlasses Beitenwil sind aus fischer- und gewässerökologischer Sicht auszdolnen:
 - Unterhalb Strassendurchlass Beitenwil (auf einer Länge von ca. 150m)
 - Oberhalb Strassendurchlass Beitenwil, Beitenwilmoos (auf einer Länge von ca. 50m)
- Stand der Koordination: Vororientierung (v)
- Zeitspanne: mittelfristig (m)

Ausdolung und Verlegung Schwandbach (1. Priorität)

- Die Renaturierung des Schwandbachs wurde durch eine Studie des Oberingenieurkreises OIK II untersucht und erarbeitet. Von Seiten der Gemeinde liegt die Zustimmung zum Vorhaben, vorbehältlich der Finanzierung, vor. Der Bereich um den Schwandbach wird mit einem Freihalteraum von 30m, bzw. 20m ab Bachmitte belegt.
- Stand der Koordination: Festsetzung (f)
- Zeitspanne: kurzfristig (k)

Revitalisierung Giessen

- Im Sinne einer ganzheitlichen Gewässerentwicklung wird auch für die Giessen zwischen Hunzigenbrücke und Autobahnquerung eine Revitalisierung vorgesehen. Das Gewässer gilt als fisch- und gewässerökologisch hoch wertvoll und weist in diesem Abschnitt ein erhebliches Aufwertungspotential auf. Zusätzlich wird das Gebiet für die Naherholung aufgewertet.
- Stand der Koordination: Vororientierung (v)
- Zeitspanne: mittelfristig (m)

Wertvolle Ortsbilder

- Die Weiler respektive Hofgruppen zeichnen sich durch eine hohe gestalterische Qualität und ein harmonisches Zusammenwirken von Natur und Landschaft aus. Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand zu schützen, da sie sich durch strukturbildende Elemente wie Lage, Volumetrie, Umgebung und Materialien etc. auszeichnen. Bestehende Naturelemente wie beispielsweise die Hochstammobstgärten, prägende Einzelbäume, extensive Wiesen usw. sind zu erhalten und im Rahmen des Richtplanes Ökologische Vernetzung und Landschaft weiterzuentwickeln.

- Stand der Koordination: Vororientierung (v)
- Zeitspanne: mittelfristig (m)

Gestaltung Dorfeingang

- Durch gestalterische und bauliche Massnahmen sollen die Dorfeingänge von Rubigen aufgewertet werden.
- Stand der Koordination: Vororientierung (v)
- Zeitspanne: mittelfristig (m)

Grünbezüge von lokaler und regionaler Bedeutung

- Grünbezüge von lokaler und regionaler Bedeutung sind landschaftlich wertvolle Flächen, welche direkt an das Siedlungsgebiet von Rubigen angrenzen. Sie dienen als Lebensraum für Tier und Pflanzen und gewährleisten eine ökologische Vernetzung. Die freien, offenen Landschaften dienen als Freihaltebereiche. Grünbezüge stellen zudem ein wichtiger Teil der Wohn- und Freizeitqualität dar und werten Rubigen als Wohnstandort auf.
- Stand der Koordination: Vororientierung (v)
- Zeitspanne: mittelfristig (m)

Grün- und Freihaltebereich

- Entlang des Schwarzbaches wird ein Grün- und Freihaltebereich definiert, welcher mindestens 30 Meter ab Bachmitte umfasst. Im Bereich, wo beidseitig eine Neubebauung möglich ist, werden beidseitig 20 Meter gerechnet. Der Bereich soll die Siedlung gliedern und dem Schwarzbach sowie den spezifischen Nutzungen entlang des Schwarzbaches genügend Handlungsspielraum lassen.
- Entlang des südöstlichen Randes des Gewerbe- und Industriegebietes Hunzigenau wird ein Grün- und Freihalteraum ausgeschieden. Dieser Bereich ist infolge der Umgebung (neu renaturierter Aareseitenarm und Hechtenloch) natürlich zu gestalten.
- Stand der Koordination: Zwischenergebnis (z)
- Zeitspanne: kurz- mittelfristig (k-m)



Wanderwege in Rubigen

K6 Verkehr

Fussverkehr

Zu Fuss gehen ist die umweltfreundlichste Mobilitätsform. Im Alltag kürzere und mittlere Strecken zu Fuss zurück zu legen fördert Gesundheit und Wohlbefinden. Wandern entspannt, ist erholsam und bringt die landschaftlich reizvollen Gebiete der Gemeinde näher. Attraktive Fussverkehrswege auf einem zusammenhängenden Netz, das alle wichtigen Punkte miteinander verbindet, sollen in der ganzen Gemeinde das zu Fuss gehen erleichtern.

Die alltäglichen Fusswege sollen möglichst direkt, sicher, wo möglich behindertengerecht sein. Insbesondere die Schulwege zählen zu diesen Fusswegen. Die lokalen Gefahrenstellen auf diesen Wegen sind zu beseitigen. Die Unterführung von der Bäckerei zur Post soll besser beleuchtet werden.

Spazierwege dienen der täglichen Naherholung und befinden sich in der Nähe der Siedlungen. Sie eignen sich in der Regel auch für ältere Personen mit Gehhilfen und Personen mit Kinderwagen, sind leicht begehbar und erschliessen attraktive Ziele.

- Stand der Koordination: Zwischenergebnis (z)
- Zeitspanne: kurzfristig (k)

Veloverkehr

Die Hälfte aller zurückgelegten Verkehrswege in der Schweiz betrifft Strecken unter 5 km. Diese können ideal mit dem Velo zurückgelegt werden. Der Bahnhof von Rubigen ist mit dem Velo aus allen Siedlungsgebieten der Gemeinde gut zu erreichen. Der Kanton strebt die Gleichstellung der Velos mit den übrigen Verkehrsarten an. Das System „Veloverkehr“ wird in dem Sinne weiterentwickelt, dass Velo fahren im gesamten Kantonsgebiet attraktiv und sicher ist.

Für den Veloverkehr gelten bezüglich Netz und Standard die gleichen Gedanken wie beim Fussverkehr. Zusätzlich sind genügend und teilweise gedeckte Abstellplätze (disperse Anordnung ist meist besser als eine zentrale Anlage) an den verschiedenen Orten (Einkauf, Bahnhof, öffentliche Einrichtungen usw.) anzubieten. Auf Wegen mit kombinierter Nutzung (Fussgänger/Velo) sollten diese, um Konflikte zwischen Fussgänger und Velofahrer zu vermeiden, eine Mindestbreite von 2.5-3.0 m aufweisen.



Ortsdurchfahrt Rubigen

Sichere Veloverbindungen für die Schüler von Rubigen erfordern ein zusammenhängendes Netz von sicheren Velorouten und entsprechende Massnahmen auf der Bern- und der Worbstrasse. Die Worb- und Bernstrasse sind Kantonsstrassen. Die Realisierung von Massnahmen ist deshalb Sache des Kantons. Bei der Planung arbeitet der Kanton partnerschaftlich mit der Gemeinde Rubigen zusammen. Basis für die Festlegung des Handlungsbedarfs und der Massnahmen sind der kantonale Richtplan Velo sowie die Standards Kantonsstrasse. Die Erhöhung der Sicherheit entlang dieser Schulrouten kommt auch den anderen Alltagsvelofahrenden zugute. Insbesondere kann mit einer sicheren Alltagsverbindung auch das grosse Potenzial von Velofahrenden aus den Siedlungsschwerpunkten Richtung Bern angesprochen werden.

- Stand der Koordination: Zwischenergebnis (z)
- Zeitspanne: mittelfristig (m)

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Das Auto ist wichtig und ist insbesondere für Ziele in ländlichen Gebieten ausserhalb der Zentren oft die einzige Alternative. In Rubigen bestehen für den MIV besondere Behinderungen (Kapazitätsengpässe, Staus, Überschreitung Lärm- und Luftschadstoffemissionen), die spezielle Massnahmen erfordern. Eine erhebliche Zunahme des Autoverkehrs in der Region und auf den Ortsdurchfahrten ist daher nicht im Interesse der Gemeinde Rubigen. Deshalb sollen Massnahmen gefördert werden, die ein Ansteigen des MIV dämpfen. Insbesondere sollen die Lärmsanierungen der Autobahn und der Bernstrasse gefördert werden.

Der Kanton hat in Rubigen eine Neugestaltung der Dorfdurchfahrt durchgeführt. Die Gemeinde beantragt beim Kanton (OIK II) dass auf der Kantonsstrasse eine Wirkungsanalyse und gestützt darauf gegebenenfalls eine T30-Dorfdurchfahrt geprüft wird. Die Einrichtung einer Tempo 30 Zone auf der Kantonsstrasse setzt voraus, dass unter anderem die anschliessenden Gemeindestrassen ebenfalls einer Tempo 30 Zone angehören.

Die Interessen der verschiedenen Nutzergruppen (Ziel-/Quellverkehr, Einkaufsverkehr usw.) sind zu berücksichtigen und mit einzubeziehen. Die Verbindungsstrassen der einzelnen Ortsteile sind betreffend Klassierung und Ausbau zu überprüfen und zu beurteilen. Ein zentraler Aspekt für die Beurteilung ist die Verkehrssicherheit. Grundsätzlich ist ein angepasstes, der Situation entsprechendes Geschwindigkeitsregime anzustreben.

Auf der Worbstrasse ist im westlichen Bereich der SBB Unterführung die Krueve zu verbreitern und mit einem Einbau eine erhöhte, gepflasterte Sperrfläche zu erstellen. Dies Massnahmen verhindern das Kurvenschneiden, verlangsamt die Geschwindigkeit und verbessert die Sicht in die Unterführung. Zudem soll mit einer separaten Röhre für Fussgänger und Velofahrer (Verbindung Scharzbach-Bahnhof-Münsigen) eine sichere Wegverbindung geschaffen werden.

- Stand der Koordination: Vororientierung (v)
- Zeitspanne: mittelfristig (k)

Öffentlicher Verkehr ÖV

Ein gut ausgebauter öffentlicher Verkehr gewährleistet eine gute Grundversorgung, insbesondere auch für Personen, die nicht motorisiert sind. Die Gemeinde ist verkehrstechnisch sehr gut erschlossen, die BLS bedient den Bahnhof in Rubigen nach Bern und Thun im Halbstundentakt. Für die Feinverteilung im öffentlichen Verkehr sorgen die gut frequentierten Buslinien Tangento und Connecto, welche die Strecke von Belp via Rubigen nach Konolfingen sowie Worb bedienen.

Künftig ist das Angebot schrittweise weiter anzupassen um den Anteil der ÖV-Verbindungen Richtung Bern und Thun zu erhöhen. Insbesondere ist eine Erweiterung der Buslinie von Allmendingen nach Münsingen (Münsingen-Rubigen-Egghölzli) zu prüfen.

Das Arbeitsgebiet Hunzigenau ist mit einer neuen Haltestelle (Rundschlaufe im Arbeitsgebiet) an den ÖV anzuschliessen. Somit wird eine gute Erschliessung für die Arbeitenden gewährleistet.

- Stand der Koordination: Vororientierung (v)
- Zeitspanne: mittelfristig (m)

Allgemein:

Mit Anreizsystemen ist eine Verlagerung hin zum Langsamverkehr anzustreben. Mögliche Ideen sind z.B. gute, sichere und gestaltete Veloabstellplätze, Sensibilisierung des Gewerbes (genügend Veloabstellplätze, Möglichkeit zum Duschen/Anteil öV-Billette).

Teil 2 - Richtplankarte „Räumliche Gesamtentwicklung“

Teil 3 - Verfahren

1. Mitwirkung

Die Mitwirkung dauerte vom 12. November bis 11. Dezember 2009. Während der Mitwirkungsfrist fand am 26. November 2009 in der Aula Rubigen vom 19.30 Uhr bis 21.00 Uhr eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Sämtliche Mitwirkungsunterlagen (Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“: Konzeptbeschrieb, Richtplankarte) lagen im Gemeindehaus auf und konnten eingesehen werden. Zusammenfassend sind die wichtigsten Änderungen und Entscheide des Gemeinderates aufgrund der Mitwirkung nachfolgend aufgeführt.

- An den Siedlungsentwicklungsgebieten S1 – S4 wird festgehalten. Die Flächen bleiben in der Dimensionierung bestehen. Der Fokus der Siedlungsentwicklung in Rubigen wird darauf gelegt, die bestehende Siedlungsstruktur zu stärken und zu schliessen. So sollen die zwei Siedlungsteile in Rubigen, unter einer langfristigen Betrachtungsweise, zu einem kompakten Dorf zusammenwachsen und eine einheitliche Struktur bilden, indem die Siedlungslücken aufgefüllt werden.
- Mit dem Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ können Teileinzonungen im Rahmen des kantonalen Kontingents (maximal 0.6 ha bis ins Jahr 2013) und in der Reihenfolge der Prioritäten erfolgen. Im Konzeptbeschrieb wird das Massnahmenblatt A_01 und insbesondere die Berechnung des Kontingentes genauer definiert und beschrieben.
- Im Konzeptbeschrieb zum Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ werden unter dem Kapitel K2 Siedlungsentwicklungsgebiete Wohnen und Arbeiten die kurz-, mittel- und langfristigen Betrachtungsweisen mit konkreten Zeitangaben ergänzt. Kurzfristig: -2015, Mittelfristig: -2025, Langfristig: -2035.
- Entlang des Schwarzbaches wird ein Grün- und Freihaltebereich definiert, welcher mindestens 30 Meter ab Bachmitte umfasst. Im Bereich, wo beidseitig eine Neubebauung möglich ist, werden beidseitig 20 Meter gerechnet. Dieser Bereich dient als siedlungsgliederndes und trennendes Element und wird im Konzeptbeschrieb unter dem Kapitel K5 Natur und Landschaft ergänzend beschrieben.
- Entlang des südöstlichen Randes des Gewerbe- und Industriegebietes Hunzigenau wird ein Grün- und Freihalteraum ausgeschieden und im Konzeptbeschrieb unter dem Kapitel K5 Natur und Landschaft ergänzend beschrieben.

- Im Konzeptbeschrieb zum Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ wird unter dem Kapitel K6 Verkehr ein neues Unterkapitel Fussverkehr ergänzt. Die Sicherung der Schulwege wird darin gefordert.
- Die Thematik Antennen wird in der nächsten Ortsplanungsrevision aufgenommen und geregelt.
- Die Eintragung der Signatur „neue Naherholungswege“ (Rund Rubigen) wird in der Richtplankarte „Räumliche Gesamtentwicklung“ im Bereich der Liegenschaften „Räss und Schär“ aus dem Richtplan gestrichen. Der Weg führt nur entlang des Schwarzbaches, wo dies sinnvoll und technisch möglich ist.
- Der Begegnungs- und Aufenthaltsort Nr. 2 wird im Konzeptbeschrieb betreffend Überdachung im Kapitel K3 Attraktivierung Ortskern ergänzt. Im Vorprüfungsverfahren wird der Plan mit den neusten AV-Daten aktualisiert.

Über die Mitwirkungseingaben im Detail und die Stellungnahmen wird auf den Mitwirkungsbericht vom 18.05.2010, im Anhang dieses Erläuterungsberichtes eingefügt, verwiesen.

1. Vorprüfung vom 23. Juli 2010

Zusammenfassend sind die wichtigsten Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts vom 23. Juli 2010 des Amtes für Gemeinden und Raumordnung nachfolgend aufgeführt.

Bestehende Planungen

Im neuen Richtplan wurden Abweichungen im Vergleich zu den bestehenden Grundlagen und rechtskräftigen Planungen festgestellt. Die Begründungen dazu sind in den Erläuterungen (Konzeptbeschrieb) nicht in allen Bereichen vollständig dokumentiert worden, im vorliegenden Bericht wurden sie präzisiert und ergänzt. Der Verkehrsrichtplan 1992 sowie der Strassenraum-Gestaltungsrichtplan vom 29.04.1992 werden vom Gemeinderat nicht aufgehoben.

K2 Siedlungsentwicklungsgebiete Wohnen

Das Zusammenwachsen der beiden Siedlungsteile von Rubigen wird als nachvollziehbares raumplanerisches Konzept gewürdigt (Siedlungsentwicklungsgebiete Wohnen S1-S4), obschon in früheren Planungen ein Zusam-

menwachsen der Ortsteile verhindert werden sollte. In diesem Zusammenhang wird auf die überarbeitete Lärm-berechnung der Alpar AG (aufgrund der Luftverkehrsprognose 2020) verwiesen (siehe Anhang: Flughafen Belp, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt SIL - Koordinationsprotokoll). Die neu berechneten Lärmauswirkungen entschärfen die Situation für Rubigen erheblich, die Siedlungsentwicklungsgebiete Wohnen S1-S4 liegen nicht innerhalb des Planungswertes der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II). Der Konzeptbeschrieb wird mit einem Kapitel: „Abstimmung der Siedlungsentwicklung auf den Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL)“ ergänzt. Zudem wurden die Siedlungsbegrenzungen im Gebiet Burschmatt, Grossacher, Hunzige ergänzt und im Rahmen der Planung für das erste Siedlungsentwicklungsgebiet S1 auf die Erstellung eines Erschliessungskonzepts in Zusammenarbeit mit dem OIK II hingewiesen.

Die verschiedenen Kategorien unter dem Thema Siedlungsentwicklungsgebiete Arbeiten (Potentielles Erweiterungsgebiet Kiesabbau, Reservegebiet Gewerbe und Industrie) werden in den Definitionen präziser voneinander unterschieden und beschrieben. Der Plan wurde auf die regionalen Vorangaben angepasst (nördliche Pfeile werden weggelassen). Die Erweiterung der Arbeitszone Hunzigenau in Richtung Münsingen wird aus dem Plan gestrichen, damit keine Konflikte mit der Öko-Brücke entstehen.

K3 Attraktivierung Ortskern

Der Ortskern von Rubigen wird mit einem Gebiet mit Zentrumsfunktion erweitert. Der Begriff „Wanderwege“ wird durch „Spazier- oder Fusswege“ ersetzt.

K4 Wanderwege und Naherholung

Fehlende Wanderwege wurden gemäss dem Inventarplan des Wanderwegnetzes ergänzt. Die im Vorprüfungs-exemplar bezeichneten neuen Wanderwege in der Chlihöchstettenau und die neuen Infrastrukturen „Naherholung“ sind aus dem Richtplan gestrichen worden. Zudem wurden die Texte gemäss den Vorschlägen vom OIK II zum Naherholungsweg „Rund Rubigen“ (optimale Verknüpfung mit den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs) und dem ASTRA zum Thema Zugang Aarelandschaft und Öko-Brücke (Abstimmung der Planung) ergänzt.

K5 Natur und Landschaft

Im Sinne einer gesamtheitlichen Gewässerentwicklung wurde das Kapitel Natur und Landschaft mit den zwei neuen Punkten „Revitalisierung Giessen“ und „Ausdolung und Verlegung Schwandbach“ ergänzt. Somit konzentrieren sich die angestrebten Ziele und Massnahmen nicht nur auf die Renaturierung des Schwarzbaches. Der Grün- und Freihaltebereich in der Hunzigenau wurde verschoben und weitergeführt und verläuft nicht mehr im Wald. Der Schwandbach wird ebenfalls mit einem Grün und Freihaltebereich ergänzt.

K6 Verkehr

Die Veloverbindungen gemäss kanonalem Richtplan Veloverkehr wurden im Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ ergänzt. Im Konzeptbeschrieb wurde ergänzt, dass die Worb- und Bernstrassen Kantonsstrassen sind und dass bei der Planung der Kanton partnerschaftlich mit der Gemeinde Rubigen zusammenarbeitet. Zudem wurde ergänzt, dass Wege mit kombinierten Nutzungen (Fussgänger/Velo), um Konflikte zu vermeiden, eine Mindestbreite von 2.5-3.0 m aufweisen sollten.

2. Teilmitwirkung

Teilmitwirkung zur Ergänzung des kommunalen Richtplanes „Räumliche Gesamtentwicklung“ im Teilbereich Siedlungsentwicklungsgebiet Arbeiten-Kiesabbau.

Die Teilmitwirkung dauerte vom 22. September 2011 bis am 24. Oktober 2011, die Teilmitwirkungsunterlagen (Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ und Erläuterungsbericht) lagen im Gemeindehaus auf und konnten eingesehen werden. Insgesamt wurde fristgerecht 1 Eingabe abgegeben.

Über die Teilmitwirkungseingabe im Detail und die Stellungnahme wird auf den Mitwirkungsbericht vom 13.12.2011, im Anhang dieses Erläuterungsberichtes eingefügt, verwiesen.

2. Vorprüfung vom 10. Februar 2012

Zusammenfassend sind die wichtigsten Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts vom 10. Februar 2012 des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) nachfolgend aufgeführt:

Richtplan

Koordinationsstände K3 - K6 für alle Massnahmen definiert, im Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ wie auch im Konzeptbeschrieb.

Gewässernetz wird gemäss „Gewässernetz des Kantons Bern 1:5'000“ vollständig im Richtplan dargestellt (Legende Hinweise: offene Gewässer/eingedolte Gewässer).

Die im Richtplan „Ökologische Vernetzung und Landschaft“ (genehmigt am 26.01.2012) festgesetzten 6 Aussichtspunkte werden in den Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ übernommen und unter den Hinweisen aufgeführt. Im Richtplan werden keine neuen, zusätzlichen Aussichtspunkte definiert.

Die eingedolten Abschnitte ober- und unterhalb des Strassendurchlass Beitenwil werden im Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ als „auszudolende Gewässerabschnitte“ bezeichnet (Legende K5 Natur und Landschaft: Ausdolung Schwarzbach).

Auf der gesamten Länge des Schwarzbaches wird, gestützt auf den definierten Gewässerpuffer im Richtplan „Ökologische Vernetzung und Landschaft“ (genehmigt am 26.01.2012), ein Grün- und Freihaltebereich ausgetrennt. Die Lücken werden geschlossen.

Die „bestehenden Wanderwege“ sind gemäss des Sachplans Wanderroutennetz im Richtplan ergänzt und abgeglichen. Es besteht eine Kategorie mit „bestehenden Wanderwegen“ welche den Wegen des Sachplanes Wanderroutennetz entspricht. Zudem gibt es eine Kategorie „neue Naherholungswege/Rundweg Rubigen“. Diese Kategorie bezeichnet neue Wege welche das bestehende Wanderwegnetz verbinden, ergänzen und einen Rundweg bilden.

Das kantonale Naturschutzgebiet Nr. 48 „Aarelandschaft Thun - Bern“ wird im Richtplan dargestellt (gemäss 1. Vorprüfungsexemplar Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ vom 11.01.2011).

Konzeptbeschreibung

- S. 3: Beim vorliegenden Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ wird die Überschrift „Behördenwegleitend“ verwendet.
- S. 6: Die Regionale Verkehrskonferenz (RVK) wird korrigiert in Regionalkonferenz Bern Mittelland (RKBM).
- S. 10: Die Klammer hinter der Aufzählung „Optimierung der baupolizeilichen Masse“ wird gestrichen.
- S. 14: Die Auflistung der übergeordneten kantonalen, regionalen und lokalen Vorgaben wird für die Teilbereiche Wohnen und Arbeiten ergänzt und vervollständigt.
- S. 17: Die Interessenabwägung zu den Fruchtfolgeflächen, welche innerhalb der Siedlungsentwicklungsgebiete liegen, wird ergänzt und mit einem Planausschnitt räumlich bezeichnet.
- S. 14ff: In der Auflistung der übergeordneten kantonalen, regionalen und lokalen Vorgaben wird der „Zonenplan Naturgefahren“ aufgelistet. In den von der Naturgefahrenkarte betroffenen Siedlungsentwicklungsgebieten wird auf den „Zonenplan Naturgefahren“ hingewiesen (siehe Seite 11 - 13).
- S. 15/16: Folgender Abschnitt wird aus dem Mitbericht des BAZL (Bundesamt für Zivilschutzfahrt) hinzugefügt:
„Bei der Genehmigung von Nutzungszonen und bei Baubewilligungen, vor der Verabschiedung der angepassten SIL-Objektblätter, gelten nach wie vor die Bestimmungen der LSV. Massgebend sind die „zulässigen Lärmimmissionen“ nach LSV Art. 37a, die für den bestehenden Flugbetrieb im Lärmbelastungskataster (LBK) vom März 2009 festgehalten sind.“

Zusammenspiel mit anderen Richtplänen

Neben dem Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ gilt für den Themenbereich Landschaft der bestehende Richtplan „Ökologische Vernetzung und Landschaft 2011“.

Damit die Landschaftsthemen zusammen in einem Plan ersichtlich sind, werden folgende Inhalte des Richtplans Landschaft im Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ als Hinweise dargestellt: „Weitere Bäche und Gräben aufwerten“ sowie „Waldränder aufwerten“ (gemäss Richtplan „Ökologische Vernetzung und Landschaft“).

Die bestehenden alten Richtpläne „Verkehrsrichtplan 1992“ und „Strassenraum-Gestaltungsrichtplan Worbstrasse/Hüsi 1992“ werden aufgehoben. Nach einem Controlling beider Pläne werden die wichtigen und weiterhin aktuellen Inhalte in den Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ überführt und aufeinander abgestimmt. Die bereits realisierten Inhalte werden nicht übernommen resp. abgelöst.

Richtplan „Verkehrsrichtplan 1992“:

- Die wichtige Fusswegverbindung (neu) entlang des Schwarzbaches wird aus dem alten Verkehrsrichtplan übernommen, ergänzt und im neuen Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ dargestellt (neue Naherholungswege).
- Die wichtigen Velowegverbindungen (neu) entlang der Bernstrasse aus dem alten Verkehrsrichtplan sind im Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ unter dem Kapitel K6 Verkehr, gemäss den Veloverbindungen des kantonalen Richtplans Verkehr bezeichnet.
- Der Kreisel (neu) im Bereich Bernstrasse/Abzweigung Worbstrasse wurde realisiert.
- Die beiden Kreisel (neu) im Bereich Ein- und Ausfahrt zur Autobahn sind aus Kapazitätsgründen (Anzahl Fahrzeuge) nicht möglich und werden demnach im Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ nicht übernommen.
- Die Bevölkerung hat sich entschieden alle Gemeindestrassen mit einer Tempo 30 Zone zu belegen, der Kanton hat das Konzept zu Ausführung der Verkehrsberuhigungsmassnahmen bewilligt, daher werden im neuen Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ auf Gemeindestrassen keine Tempo 30 Zonen definiert.
- Der Kanton hat in Rubigen eine Neugestaltung der Dorfdurchfahrt durchgeführt. Die Arbeiten wurden im Jahr 2009 abgeschlossen. Wie im Konzeptbeschrieb unter den Kapitel Verkehr umschrieben, beantragt die Gemeinde beim Kanton (OIK II) dass auf der Kantonsstrasse eine Wirkungsanalyse und gestützt darauf gegebenenfalls eine Tempo 30 Zone geprüft wird. Die Einrichtung einer Tempo 30 Zone auf der Kantonsstrasse setzt jedoch voraus, dass unter anderem die anschliessenden Gemeindestrassen ebenfalls einer Tempo 30 Zone angehören.

Richtplan „Strassenraum-Gestaltungsrichtplan Worbstrasse/Hüsi 1992“:

- Plan 1: Der Kanton hat in Rubigen eine Neugestaltung der Dorfdurchfahrt durchgeführt. Die Arbeiten wurden im Jahr 2009 abgeschlossen. Mit der Neugestaltung wurden (Teil-) Massnahmen des alten Richtplanes umgesetzt. Im neuen Richtplan werden im Zentrumsgebiet unter dem Kapitel Attraktivierung Ortskern kleinere Plätze bezeichnet. Dort soll mit baulichen und gestalterischen Interventionen der Dorf- und Strassenraum aufgewertet werden (Legende Intervention im Dorf- und Strassenraum - Attraktive kleine Plätze).
- Plan 2: Der Dorfeingang Nord wird in den neuen Richtplan übernommen.
- Plan 3: Im Bereich des Gemeindehauses besteht heute ein Fussgängerstreifen. Zudem gibt es auf der Worbstrasse etwas oberhalb der Gemeinde eine neue Bushaltestelle. Auf eine Begrünung wird verzichtet.
- Plan 4: Die Schulhausgasse und die Unterführung wurden saniert. Im Bereich des Schulareals bestehen entlang der Worbstrasse Bäume. Die Querung der Worbstrasse wird bewusst auf die Unterführung sowie auf die bestehende Querung (Fussgängerstreifen) gelenkt. Die Querung zum Schulhaus befindet sich nicht in der Kurve der Worbstrasse sondern auf dem geraden Strassenverlauf in Richtung Worb. Damit sind die Sichtbezüge besser gewährleistet.
- Plan 5: Die Massnahme SBB-Unterführung wird in den neuen Richtplan „Räumliche Gesamtentwicklung“ übernommen und im Kapitel Verkehr beschrieben.
- Plan 6: Der Dorfeingang West wird im Zusammenhang mit der Entwicklung Kiesgrube verschoben. Der Dorfeingang wird mit der geplanten baulichen Erweiterung des Kiesgrubenareals neu definiert. Demnach wird der Ortseingang nicht mehr im Bereich der Einfahrt Hubelstrasse wahrgenommen sondern bereits vorher.

Auf die heute rechtskräftige Richtplanung der Gemeinde Rubigen wird auf der Titelseite sowie auf Seite 3 verwiesen.

Anhang auf CD

Anhang 1: Mitwirkungsbericht vom 18. Mai 2010

Anhang 2: Flughafen Belp, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt SIL - Koordinationsprotokoll vom 27. Oktober 2010

Anhang 3: Mitwirkungsbericht zur Teilmitwirkung vom 13. Dezember 2011

Genehmigungsvermerke

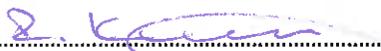
Mitwirkung vom: 12. November 2009 bis 11. Dezember 2009

1. Vorprüfung vom 23. Juli 2010

Teilmitwirkung vom 22. September 2011 bis 24. Oktober 2011

2. Vorprüfung vom 10. Februar 2012

Beschlossen durch den Gemeinderat am 5. Juni 2012

Präsident: 

Gemeindeverwalter: 

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Rubigen, den 06.07.12 Der Gemeindeverwalter: 

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: - 3. Juli 2012

